Landkreis Leer

Amtsblatt

Jahrgang 2023

Nr. 01
Leer, den 13.01.2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

■ **Amt I/80**

Hausordnung des Digital Hub Ostfriesland 1 - 2

Benutzungsordnung des MakerSpace im Digital Hub Ostfriesland 2 - 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände Seite

■ **Stadt Weener (Ems)**

Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide" gemäß § 13a BauGB 4 - 5

Bauleitplanung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 W „Beningaweg" gemäß § 13a BauGB 5

Bauleitplanung; 18. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB 6

■ **Gemeinde Filsum**

Bauleitplanung; 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Filsum-Süd" gemäß § 13 BauGB 6 - 7

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 für den Teilbereich „Aldi" nebst örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 7 - 8

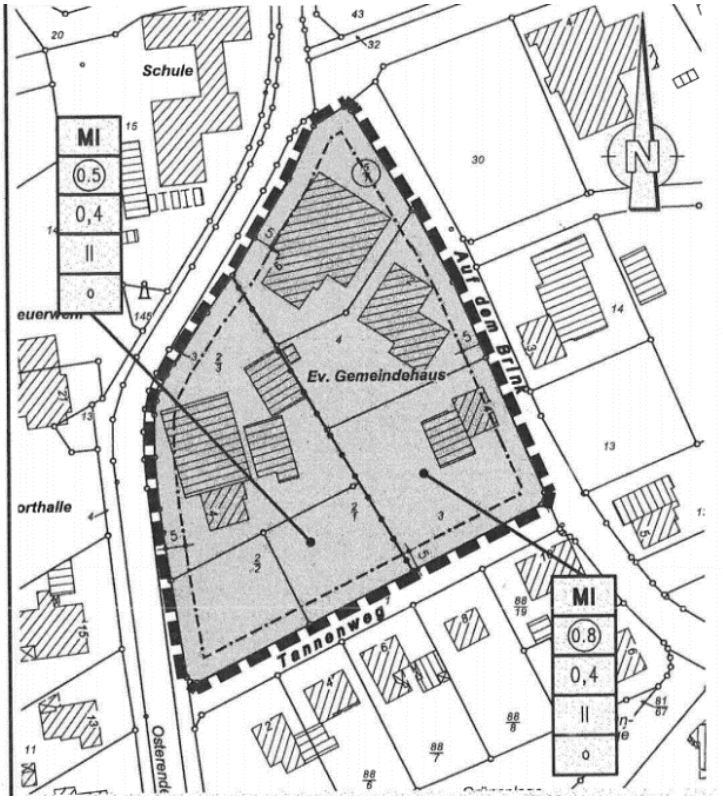
■ **Gemeinde Ostrhauderfehn**

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 8 - 9

■ **Samtgemeinde Jümme**

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung 9 - 11

im Bereich zwischen der Straße „Auf dem Brink", „Tannenweg" und „Osterende" und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Filsum-Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Filsum-Süd" einschließlich Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jümme geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Filsum, den 05.01.2023

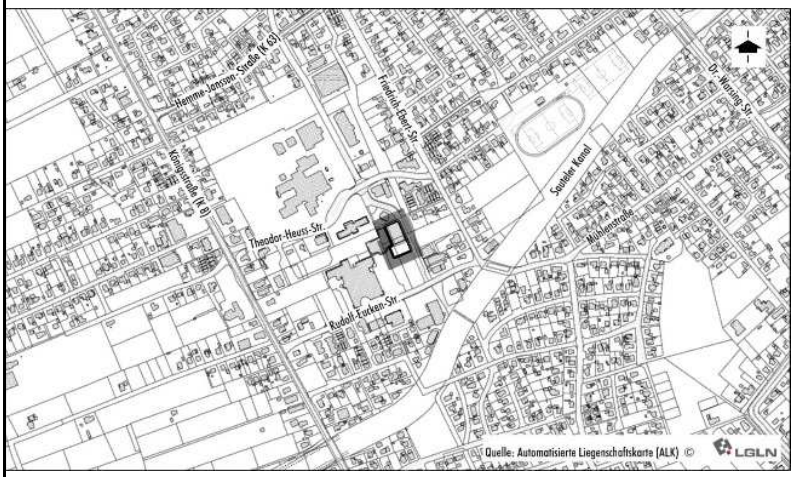
Gemeinde Filsum
Der Gemeindedirektor
Busboom

Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 für den Teilbereich „Aldi" nebst örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 für den Teilbereich Aldi nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.01.2023 tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 25-9. Änderung



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 13.01.2023

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in der Sitzung am 30.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.655.400	2.213.700	36.000	18.833.100
ordentliche Aufwendungen	18.327.700	1.379.700	77.900	19.629.500
außerordentliche Erträge	0	28.000	0	28.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.550.800	2.207.700	0	17.758.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.229.200	1.118.500	0	17.347.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.231.400	28.000	801.400	2.458.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.329.200	338.000	2.299.200	10.692.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.097.800	0	1.863.800	8.234.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	0	0	600.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.880.000	2.235.700	2.745.200	28.370.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.158.400	1.456.500	2.975.200	28.639.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.097.800 Euro um 1.863.800 Euro vermindert und damit auf 8.234.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.